

Coronavirus / Besuchsregeln / Merkblatt für Bewohnende und Besuchende

gültig ab 4.3.2021

Das Gesundheitsamt Graubünden hat mit der Verfügung vom 1.3.2021 die Besuchsregeln in Bündner Alters- und Pflegeheimen gelockert. Gestützt darauf haben wir unsere Regeln ebenfalls angepasst. Diese sind ab sofort und bis zum Widerruf gültig:

Allgemein gültige Besuchsregeln:

- Der Schutz der Gesundheit der Bewohnenden und Mitarbeitenden hat nach wie vor oberste Priorität.
- Die vom Bund und Kanton vorgegebenen Schutzmassnahmen sind konsequent einzuhalten.
- Alle Besuchenden müssen sich am Empfang registrieren (Contact Tracing).
- Die Besuchenden müssen sich gesund fühlen. Bei Krankheitssymptomen jeder Art dürfen sie keine Bewohnenden besuchen.
- Alle Personen müssen sich beim Betreten unseres Hauses die Hände korrekt desinfizieren.
- Nach wie vor haben alle Besuchenden eine Schutzmaske zu tragen.
- Die Besuchenden dürfen:
 - o Mit den Bewohnenden spazieren gehen
 - o Sich im Bewohnerzimmer aufhalten
 - o Sich im Garten und im Restaurant aufhalten
- Verschiedene Besuchergruppen dürfen sich nicht durchmischen.
- Aus organisatorischen Gründen sind Besuche zwischen 10.00 und 11.30 sowie zwischen 13.00 und 17.00 erlaubt.
- Unser Restaurant bleibt in Anlehnung an den Beschluss des Bundesrates für Externe bis auf Weiteres geschlossen. Bewohnende und Besuchende dürfen zwischen 13.00 und 17.00 in unsere Cafeteria. Es werden nur Getränke serviert.

Für geimpfte Bewohnende und deren Besuch gilt:

Die geimpften Bewohnenden müssen die Maske innerhalb des Heims nicht mehr tragen, die Besuchenden hingegen schon. Die bisherige Beschränkung der Anzahl Besuchende sowie die Einhaltung des Mindestabstandes zum Bewohnenden entfallen.

Für nicht geimpfte Bewohnende und deren Besuch gilt:

Es dürfen weiterhin maximal zwei Besucherinnen bzw. Besucher pro Tag empfangen werden. Deshalb sind die Besuche voranzumelden. Die Anmeldung nehmen wir am Empfang oder werktags unter der Tel.-Nr. 081 632 36 36 und am Wochenende unter 081 632 36 14 gerne entgegen.

Sowohl die Besuchenden wie auch die Besuchten müssen Schutzmasken tragen. Im Restaurant muss, sofern der Abstand von 1.5 Meter eingehalten werden kann, die Maske nicht getragen werden.